

Synopse Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)</p>	<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG)</p>
<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 71 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887¹⁾</p> <p>nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 1971²⁾</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 99 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom ...</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>1. Gebäudeversicherung</p> <p><i>1.1. Zweck und Organisation</i></p>	<p>1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung</p> <p>1.1. Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel</p>

¹⁾ Es gilt die KV vom 8. Juni 1986 (Art. 99 Absatz 3).

²⁾ KRV 1972 S. 350.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Der Kanton Solothurn überträgt die Gebäudeversicherung und die Förderung der Schadenverhütung an Gebäuden und des Feuerwesens einer öffentlich-rechtlichen Anstalt. Diese hat eigene Rechtspersönlichkeit, führt die Bezeichnung «Solothurnische Gebäudeversicherung», im folgenden Gebäudeversicherung genannt, und hat ihren Sitz in Solothurn.</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Sitz Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Solothurn.</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die SGV versichert die Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn gegen Feuer- und Elementarschäden zu möglichst günstigen Prämien.</p> <p>² Sie fördert die Prävention und die Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Intervention).</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben als kantonale Brandschutz- und Feuerwehrbehörde.</p> <p>⁴ Sie erlässt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verfügungen.</p>
<p>§ 2 Verhältnis zur Staatsverwaltung</p> <p>¹ Die Direktion¹⁾ der Gebäudeversicherung wird, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen vorsieht, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängig geführt.</p>	
<p>§ 3 Mittel</p> <p>¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus:*</p> <p>a) Versicherungsprämien; b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung; c) Kapitalerträgen; d) Löschbeiträgen; e) Zuwendungen; f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.</p> <p>² Die Mittel der Gebäudeversicherung sind zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke und für die Abgabe an den Staat zu verwenden.</p> <p>*³ Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Gebäudeversicherung.</p> <p>⁴ Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen.</p>	<p>§ 3 Mittel</p> <p>¹ Die SGV beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:</p> <p>a) Versicherungsprämien; b) Präventions- und Interventionsbeiträge; c) Kapitalerträge; d) Leistungsabgeltungen; e) Zuwendungen; f) Gebühren; g) wenn nötig aus der Deckungsreserve.</p> <p>² Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der SGV.</p>

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass vom 7. Februar 1999.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 3 Mittel</p> <p>⁴ Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen.</p>	<p>§ 5 Risikoabdeckung und Kooperationen</p> <p>¹ Die SGV kann</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools oder Rückversicherungsinstitutionen beteiligen;b) zur Deckung von Grossrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge abschliessen;c) Interessenorganisationen beitreten;d) sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beschränkt.
	<p>1.2. Organisation und Aufsicht</p>
<p>§ 4 Anstaltsorgane</p> <p>¹ Die Organe der Gebäudeversicherung sind:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltungskommission;b) der Direktor¹⁾;c) die Kontrollstelle;d) die Schätzungskommissionen. <p>² Soweit die Befugnisse der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie in einem Geschäftsreglement geregelt.</p>	<p>§ 6 Organe</p> <p>¹ Die Organe der SGV sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltungskommission;b) die Geschäftsleitung;c) die Revisionsstelle. <p>² Soweit die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie von der SGV in einem Geschäftsreglement geregelt.</p>

¹⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass vom 7. Februar 1999.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 5 Verwaltungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter.</p>	<p>§ 7 Verwaltungskommission</p> <p>§ 7 Abs. 1 (<i>Zusammensetzung der Verwaltungskommission</i>)</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Regierungsrat nach fachlichen Kriterien gewählt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p>³ Um gültig zu verhandeln, müssen wenigstens fünf Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein.</p>
<p>² Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen. Es stehen ihr alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht einem anderen Anstaltsorgan übertragen werden.*</p> <p>³ Die Verwaltungskommission stellt dem Regierungsrat für alle ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben und für Wahlen von Beamten mit leitender Funktion Antrag. Sie erlässt die für die Geschäftsführung der Gebäudeversicherung erforderlichen Reglemente.*</p> <p>⁴ Der Direktor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollierung der Verhandlungen besorgt. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.*</p>	<p>§ 7 Abs. 3 (<i>Aufgaben der Verwaltungskommission</i>)</p> <p>⁴ Der Verwaltungskommission obliegt die oberste Unternehmensleitung. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufsicht über die Geschäftsführung der Geschäftsleitung und Erlass der notwendigen Weisungen; b) Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung; c) Aufstellung des Voranschlags und Genehmigung der Jahresrechnung; d) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates; e) Festlegung der Risiko- und Reservepolitik; f) Abschluss von Vereinbarungen und Beschlussfassung über Beitritte und Beteiligungen im Sinne von § 5; g) Erlass der vom Gesetz vorgesehenen Reglemente einschliesslich des Prämientarifs.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 6 Direktion*</p> <p>¹ Dem Direktor obliegt die Geschäftsführung. Er vertritt die Gebäudeversicherung und trifft Verfügungen nach diesem Gesetz und dem Geschäftsreglement oder nach Anordnung der Verwaltungskommission. Die Unterschriftenberechtigung wird durch die Verwaltungskommission geregelt. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Direktor die Stellungnahme der Verwaltungskommission einzuholen.</p> <p>² Der Regierungsrat teilt dem Direktor das nötige technische und kaufmännische Personal zu.</p> <p>³ Der Direktor und das Personal unterstehen dem Gesetz über das Staatspersonal.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>§ 8 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.</p> <p>² Sie führt die laufenden Geschäfte nach Massgabe des Geschäftsreglements und vertritt die SGV nach aussen.</p> <p>³ Verfügungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung getroffen, soweit das Geschäftsreglement nichts anderes bestimmt.</p>
	<p>§ 10 Personal</p> <p><i>Die nachstehend vorgeschlagene Formulierung erfordert eine Anpassung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (siehe dazu unter Fremdgesetzänderung)</i></p> <p>¹ Die Rechtsbeziehung zwischen der SGV und ihren Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.</p>
<p>§ 7 Kontrollstelle</p> <p>¹ Kontrollstelle ist die kantonale Finanzkontrolle. Sie prüft die Kassen- und Buchführung zuhanden der Verwaltungskommission nach den für die Staatsrechnung massgebenden Vorschriften.</p>	<p>§ 9 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission wählt für die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Aufgaben und Verantwortlichkeit richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften.</p> <p>³ Die Berichterstattung erfolgt an die Verwaltungskommission, den Regierungsrat und die parlamentarischen Aufsichtskommissionen.</p>
<p>§ 8* Schätzungskommissionen</p>	<p>§ 11 Schätzungswesen</p> <p>¹ Die SGV legt Schätzungsregionen fest und bestimmt für diese hauptamtliche</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>¹ Die Schätzungskommissionen bestehen aus einem Schätzungspräsidenten der Gebäudeversicherung und 2 Schätzern. Jeder Schätzungspräsident kann mehreren Schätzungskommissionen vorstehen und in allen als Stellvertreter amten.</p> <p>² Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar.*</p> <p>³ Die Schätzungskommissionen stellen Anträge an die Direktion über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einschätzung der Gebäude (§ 23); b) die Schadenabschätzung (§ 41); c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches. <p>⁴ In Bagatellfällen ist ein Schätzungspräsident zur Stellung des Antrages allein zuständig.</p>	<p>Schätzerinnen und Schätzer. Die gegenseitige Stellvertretung ist zulässig.</p> <p>² Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach Bedarf bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäude-daten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts; b) auf Antrag der Eigentümerschaft. <p>³ In einfachen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kann die Schätzung des Versicherungswerts an eine nebenamtliche Fachperson aus der Schätzungsregion delegiert werden; b) erfolgt die Schadensschätzung durch den Schadendienst der SGV. <p>⁴ Die SGV kann zur Bewältigung von Grossschadenereignissen einer überkantonalen Schadenorganisation beitreten und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>⁵ Sie regelt die Einzelheiten der Schätzung von Versicherungswert und Schäden in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
1.2. Rechtsschutz und Aufsicht*	
§ 9* ...	
<p>§ 10* Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion kann der Eigentümer innert 10 Tagen schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder Beschwerde erheben.*</p> <p>² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Verfügungen der Direktion betreffend:*</p> <p>a) die Einschätzung des Gebäudes (§ 29);</p> <p>b) die Schadenabschätzung (§ 41);</p> <p>c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches;</p> <p>d) die Kürzung der Schadenvergütung infolge Verschuldens (§ 50).</p> <p>³ Die Verwaltungskommission entscheidet über Beschwerden gegen alle übrigen Verfügungen.</p> <p>⁴ Entscheide der Verwaltungskommission können nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.</p>
<p>§ 11 Aufsichtsorgane</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>² Dem Kantonsrat ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>§ 12 Aufsichtsorgane</p> <p>¹ Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>² Der Geschäftsbericht ist jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.3. <i>Versicherungsleistungen</i></p>	
<p>§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch:</p> <p>a)* Feuer, Rauch, Hitze; ausgeschlossen sind Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind, sowie Sengschäden;</p> <p>b) Explosion mit oder ohne Brandfolge; ausgeschlossen sind Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;</p> <p>c) Elektrizität;</p> <p>d) Blitzschlag mit oder ohne Zündung und atmosphärische Entladung;</p> <p>e)* Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinerschlag, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelerschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);</p> <p>f) Löscharbeiten oder andere Massnahmen, die von zuständigen Organen zur Verhinderung der Brandausdehnung oder zur Schadenverhütung an Personen und Sachen angeordnet werden;</p> <p>g) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.</p>	<p>§ 18 Feuerschäden</p> <p>¹ Die Feuerschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch</p> <p>a) Feuer, Rauch oder Hitze;</p> <p>b) Explosionen;</p> <p>c) Überspannung;</p> <p>d) Blitzschlag;</p> <p>e) Luftfahrzeuge und andere Flugkörper, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Haftpflicht nicht in Anspruch genommen werden kann.</p> <p>² Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind</p> <p>a) Schäden, die bei ordentlichem Gebrauch der versicherten Sache zur Erfüllung ihres Zweckes oder durch Abnutzung entstanden sind;</p> <p>b) Sengschäden;</p> <p>c) Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebseinwirkungen;</p> <p>d) Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengungen;</p> <p>e) Schäden infolge Überschallknall.</p> <p>§ 19 Elementarschäden</p> <p>¹ Die Elementarschadenversicherung leistet Ersatz für Schäden, die entstehen durch</p> <p>a) Sturm;</p> <p>b) Hagel;</p> <p>c) Hochwasser und Überschwemmungen;</p> <p>d) Lawinen, Schneerutsch und Schneedruck;</p> <p>e) Steinschlag und Felssturz;</p> <p>f) Erdbeben und Erdfall.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 13 Weitere Entschädigungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung ist weiter verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die bei einem versicherten Schadenereignis entstehenden Kosten für Räumung von Gebäudeschutt oder von eingedrungenem Schutt im Innern des Gebäudes und, allenfalls zusammen mit weiteren Interessierten, für Schutzmassnahmen zur Verhütung weiteren Schadens (Notdach, Stützen usw.) zu übernehmen;b) in Notlagen auf Gesuch hin Ersatz zu leisten für Schäden, die ein Gebäudeeigentümer während einer Dauer von längstens einem Jahr dadurch erleidet, dass er eigene Wohnräume wegen eines Ereignisses nach § 12 ganz oder teilweise nicht mehr benützen kann;c) Ersatz zu leisten für die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen an unbeweglichen Sachen (Kulturen, Gartensockeln, Geländern usw.) entstehenden Sachschäden. Angemessen vergütet werden auch die Rettungskosten zum Schutze des versicherten Gebäudes und Gebäudeareals;d) bei den unter § 12 litera e erwähnten Schadenereignissen und bei Brand auch die Schäden und Räumungskosten auf dem Gebäudeareal bis auf eine Distanz von 8 Metern von der Aussenwand des versicherten Gebäudes zu entschädigen. Ausgenommen sind Schäden wegen Frost, Hagel, Schneelast, Schneerutschung, Nässe, Trockenheit oder Sturmwind.	<p>§ 42 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadensumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;b) die Kosten für zweckmässige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind. <p>² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 14 Nicht ersatzpflichtige Elementarschäden</p> <p>¹ Ausgeschlossen sind Elementarschäden nach den §§ 12 litera e und 13 litera d, die unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf:</p> <p>a) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Ausführung, mangelhaften Unterhalt der Gebäude und künstlich hervorgerufene Grundwasser- und Erdbewegungen;</p> <p>b) Überschwemmungen durch künstlich gestautes Wasser oder durch Wasser aus künstlichen Anlagen, sofern das Übermass an Wasser nicht auf natürliches Hochwasser oder auf eine Überschwemmung zurückzuführen ist;</p> <p>c) Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wände und Fenster irgendwelcher Art, sofern das Eindringen nicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen ist.</p>	<p>§ 19 Elementarschäden</p> <p>² Nicht gedeckt sind Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch:</p> <p>a) Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;</p> <p>b) Rückstau aus Kanalisationen;</p> <p>c) Grundwasser.</p> <p>³ Nicht gedeckt sind ferner auch Schäden, die im Wesentlichen verursacht werden durch:</p> <p>a) Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit sowie fortgesetzte Natureinflüsse wie Feuchtigkeit, Trockenheit, Hangdruck, Bodensetzungen und -hebungen sowie Frost;</p> <p>b) erkennbar schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Konstruktion, mangelhaften Unterhalt der Gebäude oder künstlich hervorgerufene Erdbewegungen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann in der Verordnung die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse näher umschreiben.</p>
<p>§ 15 Schäden infolge ausserordentlicher Ereignisse</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung ersetzt nicht die durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, Unruhen, Militär- und Zivilschutzübungen, Erdbeben oder Veränderung der Atomkernstruktur verursachten Schäden.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann beschliessen, dass die Gebäudeversicherung einem Konkordat oder einem Pool beitrifft oder andere geeignete Massnahmen ergreift, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.*</p>	<p>§ 20 Ausgeschlossene Gefahren</p> <p>¹ Die SGV ersetzt keine Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Massnahmen oder Übungen von Militär, Polizei oder Zivilschutz, Erdbeben, Meteoriten sowie Veränderung der Atomkernstruktur.</p> <p>² Die SGV kann einer Versicherungsgemeinschaft oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ihr ermöglichen, Schäden nach Absatz 1 ganz oder teilweise in die Versicherung einzubeziehen.</p>
<p><i>1.4. Versicherungspflicht</i></p>	<p>2.1. Versicherungspflicht</p>
<p>§ 16 Obligatorium</p> <p>¹ Für Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn ist die Versicherung obligatorisch.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 17 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit zu betrachten, das einen gedeckten und benützbaren Raum birgt und zum Zwecke des dauernden Verbleibens erstellt ist. Die Vollzugsverordnung regelt die Versicherung von gebäudeähnlichen Bauten. Vorbehalten bleibt § 18.</p> <p>² Zu versichern sind in Form einer Bauversicherung zum steigenden Wert auch sämtliche Neubauten sowie Um- oder Anbauten an bestehenden Gebäuden mit baulicher Wertvermehrung.</p>	<p>§ 14 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung</p> <p>a) die gebäudeähnlichen Bauten, die ebenfalls obligatorisch bei der SGV zu versichern sind;</p> <p>b)</p> <p>§ 15 Beginn der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.</p>
<p>§ 18* Nichtaufnahme in die Versicherung</p> <p>¹ In die Versicherung werden nicht aufgenommen:</p> <p>a) Bauten, die ohne Absicht bleibender Verbindung mit dem Boden erstellt worden sind (Hütten, Buden, Baracken usw.);</p> <p>b) Gebäude unter einem von der Verwaltungskommission festgesetzten Versicherungswert.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Direktion über Aufnahme oder Nichtaufnahme von Bauten in die Versicherung kann innert 10 Tagen Beschwerde an die Verwaltungskommission erhoben werden.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>² Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Gebäude, die einen von der SGV in einem Reglement festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 19 Ausschluss von der Versicherung</p> <p>¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel irgendwelcher Art, die eine wesentliche Erhöhung der Schadengefahr einschliessen, auf erfolgte Aufforderung nicht behoben werden.</p> <p>² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung gegen alle oder einzelne der in § 12 genannten Gefahren erstrecken oder sich auf die Neuwertversicherung allein beziehen.</p> <p>³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an den Versicherungsnehmer voranzugehen. Grundpfandgläubiger, Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Gegen den Ausschluss von der Versicherung hat der Versicherungsnehmer in- nert 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung das Beschwerderecht an die Verwaltungskommission.</p> <p>⁵ Die Versicherung erlischt nach eingetretener Rechtskraft der Ausschlussverfügung. Grundpfandgläubigern gegenüber bleibt die Gebäudeversicherung jedoch noch während weiteren 2 Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadenfalle verpflichtet.</p>	<p>§ 17 Ausschluss aus der Versicherung</p> <p>¹ Versicherte Gebäude können von der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn Mängel, die eine wesentliche Erhöhung der Schadengefahr einschliessen, auf schriftliche Aufforderung nicht fristgerecht behoben werden.</p> <p>² Der Ausschluss kann sich auf die Versicherung aller oder einzelner der versicherten Gefahren, auf alle oder einzelne Gebäudeteile oder auf die Neuwertversicherung beziehen.</p> <p>³ Der Ausschlussverfügung hat eine Androhung an die Eigentümerschaft voranzugehen. Die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte sind, soweit aus dem Grundbuch ersichtlich, von der Androhung des Ausschlusses zum Zweck ihrer Interessenwahrung zu benachrichtigen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 20 Ausschluss der Doppelversicherung</p> <p>¹ Gebäude, die obligatorisch versichert werden müssen, dürfen gegen die in § 12 bezeichneten Gefahren nicht mehrfach versichert werden.</p> <p>² Bei absichtlicher Übertretung der Vorschrift verliert der Gebäudeeigentümer ohne Befreiung von der Prämienpflicht den Schadenersatzanspruch gegenüber der Gebäudeversicherung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit sie nicht aus einer anderweitigen Versicherung gedeckt werden.</p> <p>³ Bei den in § 13 aufgezeichneten Risiken haftet die Gebäudeversicherung subsidiär.</p>	<p>§ 13 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Gebäude auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sind für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren durch die Eigentümerschaft obligatorisch bei der SGV zu versichern. Dieser Vorschrift widersprechende Versicherungsverträge sind nichtig.</p>
<p>1.5. Schätzung und Versicherung der Gebäude</p>	
<p>§ 21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung</p> <p>¹ Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind alle Gebäudebestandteile und alle dem Gebäudeeigentümer gehörenden, in der Vollzugsverordnung näher zu umschreibenden Gegenstände und Einrichtungen, die, ohne einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes zu bilden, doch zu seinem Ausbau gehören und ohne grösseren Wertverlust oder bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können.</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeiten die Schätzungskommissionen auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Die Gebäudeversicherung schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.*</p>	<p>§ 14 Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten auf Dauer erstellte, überdachte und mit dem Boden fest verbundene Bauwerke, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung</p> <p>a) ...;</p> <p>b) die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Er kann die SGV zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie ermächtigen.</p> <p>§ 25 Gebäudeschätzung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 22 Versicherung während dem Bau</p> <p>¹ Ein im Bau, Umbau oder Anbau befindliches Gebäude ist zur Kostenvoranschlagssumme der versicherten Gebäudebestandteile und Gegenstände zu versichern.</p> <p>² Die örtlichen Baukommissionen haben der Gebäudeversicherung alle Baubewilligungen mitzuteilen. Die Direktion fordert hierauf den Bauherrn zum Abschluss einer Bauversicherung auf. Der an die Gebäudeversicherung zu richtenden schriftlichen Anmeldung sind genaue Pläne, eine Kostenzusammenstellung und eine Eigentumsbescheinigung beizulegen. Im Unterlassungsfall kann die Direktion die Bauversicherungssumme durch den Präsidenten der Schätzungskommission schätzen lassen.</p> <p>³ Das fertig erstellte Gebäude ist durch den Eigentümer zur definitiven Versicherung anzumelden.</p>	<p>§ 15 Beginn der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Neubauten und wertvermehrende Änderungen an bestehenden Bauten sind ab Beginn der Bauarbeiten zur Kostenvoranschlagssumme zu versichern.</p> <p>§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.</p>
<p>§ 23* Gebäudeschätzung</p> <p>¹ Nach erfolgter Meldung nach § 22 Absatz 3 nimmt die Schätzungskommission unter Benachrichtigung des Gebäudeeigentümers die definitive Einschätzung vor. Ausserdem können Einschätzungen vorgenommen werden:</p> <p>a) auf Verlangen des Eigentümers;</p> <p>b) auf Anordnung des Direktors oder der Verwaltungskommission;</p> <p>c) auf Anordnung des Regierungsrates.</p>	<p>§ 25 Gebäudeschätzung</p> <p>¹ Die SGV nimmt Gebäudeschätzungen vor:</p> <p>a) bei Anmeldung eines fertig erstellten Gebäudes zur definitiven Versicherung;</p> <p>b) auf Verlangen der Eigentümerschaft;</p> <p>c) von Amtes wegen.</p> <p>² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erfasst die SGV auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, die durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.</p>
<p>§ 24 Versicherungswerte</p> <p>a) Arten</p> <p>¹ Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert und der Zeitwert des versicherten Gebäudes auf einheitlicher Grundlage festzustellen.</p> <p>² Als Neuwert gelten die Kosten, die für die Neuerstellung des einzuschätzenden Gebäudes zur Zeit der Schätzung (inbegriffen Architekten- und Ingenieurhonorar) erforderlich wären.</p> <p>³ Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.</p>	<p>§ 21 Neuwert</p> <p>² Als Neuwert gelten die ortsüblichen Kosten, die für die Neuerstellung des Gebäudes zurzeit der Schätzung erforderlich sind.</p> <p>§ 22 Zeitwert oder fester Versicherungswert</p> <p>² Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung wegen Alters, Abnutzung, mangelhaften Unterhalts oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 25 b) Bei Teilabbruch oder Teilschäden</p> <p>¹ Hat sich der Wert eines Gebäudes nach der Schätzung wegen Teilabbruches oder Teilschadens wesentlich vermindert, werden die Versicherungswerte verhältnismässig herabgesetzt.</p>	
<p>§ 26 c) Bei Änderung der Baukosten</p> <p>¹ Ändern sich die Baukosten, passt die Verwaltungskommission zu Beginn jedes Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.</p> <p>² Dem Teuerungsanstieg im Versicherungsjahr wird bei Eintreten eines Schadenfalles durch besondere Teuerungszuschläge zur Schadensumme im Sinne von § 47 Absatz 2 Rechnung getragen. Für diese Zuschläge wird keine besondere Prämie erhoben.</p>	<p>§ 24 Änderung der Baukosten</p> <p>Ändern sich die Baukosten erheblich, passt die SGV zu Beginn des Jahres den Neuwert und den Zeitwert für alle Gebäude einheitlich dem neuen Stand der Baukosten an.</p>
<p>§ 27 Neu- und Zeitwertversicherung</p> <p>¹ Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung, sofern nicht:</p> <p>a) der Zeitwert bei der Einschätzung weniger als 50% des Neuwertes beträgt;</p> <p>b) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist.</p> <p>² Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeschätzten Gebäude gelten unter Vorbehalt von Absatz 1 mit der bisherigen Versicherungssumme als zum Neuwert versichert, sofern der Eigentümer auf eine Neuschätzung verzichtet.</p> <p>³ Fehlen die Voraussetzungen zu einer Neuwertversicherung, so unterliegen die versicherten Gebäude der Zeitwertversicherung.</p> <p>⁴ Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeschätzten Neuwertversicherungen dürfen nicht als Bemessungsgrundlage für Steuern herangezogen werden.</p> <p>⁵ ...*</p>	<p>§ 21 Neuwert</p> <p>¹ Die Gebäude werden grundsätzlich zum Neuwert versichert.</p> <p>§ 22 Zeitwert oder fester Versicherungswert</p> <p>¹ Die Versicherung erfolgt zum Zeitwert, wenn dieser bei der Einschätzung weniger als 50 % des Neuwertes beträgt. Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere wichtige Gründe regeln, bei deren Vorliegen das Gebäude der Zeitwertversicherung unterliegt.</p> <p>² ..</p> <p>³ Bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertumswerte kann die SGV ein Gebäude oder Gebäudeteile auch zu einer vereinbarten Summe versichern.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 28 Inkrafttreten der Versicherung</p> <p>¹ Die Haftung der Gebäudeversicherung beginnt:</p> <p>a) mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Bauversicherung; 2. bei einer vom Eigentümer wegen baulicher Wertvermehrung verlangten Erhöhung der Versicherung; 3. bei einer vom Eigentümer verlangten Überprüfung auf Neuwertversicherung ; 4. bei Neubauten. <p>b) In allen übrigen Fällen nach vollzogener Schätzung.</p>	<p>§ 16 Beginn der Versicherungsdeckung</p> <p>¹ Die Versicherungsdeckung beginnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn; b) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung; c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens; d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung. <p>² Die Baubehörde hat der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form Kenntnis zu geben.</p>
<p>29* Verwaltungsgerichtsbeschwerde</p> <p>¹ Der Eigentümer kann gegen die Einschätzungsverfügung der Direktion innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.</p> <p>² Bis zur Erledigung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gilt unter Vorbehalt des vom Eigentümer nachzuweisenden Mehr- oder Minderwertes die erstinstanzliche Schätzung.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
<p>§ 30 Ausstand der Schätzungsorgane</p> <p>¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind massgebend. Ausserdem hat sich ein Mitglied einer Schätzungskommission in Ausstand zu begeben, wenn es am Bau oder an der Finanzierung der zu schätzenden Objekte beteiligt war.</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten auch für das Verwaltungsverfahren (§ 8 Absatz 1 VRPG).</i></p>
<p>§ 31 Gebäudenummerierung</p> <p>¹ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren.*</p> <p>² Die Nummerierung steht unter der Kontrolle der Anstaltsorgane und Gemeindebehörden.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.*</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 32* Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.</p> <p>² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.*</p>	<p>§ 26 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die SGV meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.</p> <p>² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.</p>
<p>§ 33 Schätzungskosten</p> <p>¹ Das Schätzungsverfahren ist kostenlos. Für das Rekurschätzungsverfahren sind die Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens sinngemäss anwendbar (§§ 37ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (§ 37 Absatz 1 VRPG).</i></p>
<p>§ 34 Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung alle Gefahrerhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.</p> <p>² Der Versicherungsnehmer hat zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.</p> <p>³ Insbesondere muss er das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über die Brandverhütung beachten.</p>	<p>§ 33 Anzeigepflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV alle Gefahrerhöhungen und andere Tatsachen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert 30 Tagen anzuzeigen.</p> <p>² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrerhöhung den Schaden vergrössert hat.</p> <p>³ Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem die Änderung der SGV angezeigt wird.</p> <p>§ 34 Schadenverhütungspflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.</p> <p>² Insbesondere müssen sie das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Vorschriften über den Brandschutz und die Elementarschadenprävention einhalten.</p> <p>³ Werden die gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen nicht innert angemessener Frist ergriffen, ergreift die SGV die gesetzlichen Sanktionen. Im Schadenfall kann sie insbesondere die Versicherungsleistung kürzen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.6. Prämien und Reservefonds</p>	<p>2.4. Prämien</p>
<p>§ 35 Prämienpflicht</p> <p>¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung für jedes Kalenderjahr vom zutreffenden Versicherungswert inklusive Anpassung nach § 26 Prämien zu entrichten. Die Verwaltungskommission kann eine Mindestprämie festsetzen. Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll gerechnet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.*</p> <p>² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechselt dieser vor Bezahlung der Prämie, hat der neue Eigentümer den ganzen laufenden Jahresbetrag zu bezahlen. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.</p> <p>³ Ist die Pflicht zur Anzeige von Gefahrenerhöhungen vorsätzlich verletzt worden, werden die der Gebäudeversicherung entgangenen Prämien, höchstens 5 Jahresprämien, nachgefordert. Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherungsnehmer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich anzeigt.*</p>	<p>§ 27 Prämienpflicht</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV für jedes Kalenderjahr vom Versicherungswert ihrer Gebäude Prämien zu entrichten.</p> <p>² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion.</p> <p>³ Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden.</p> <p>⁴ Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Stockwerkeigentümergeinschaft Prämienschuldnerin.</p>
<p>§ 35^{bis}* Monopolabgabe</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung leistet jährlich eine Abgabe an die Staatskasse. Diese beträgt 2% des Prämienertes des Geschäftsvorjahres.</p>	<p>§ 29 Überschussabgabe</p> <p>¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die SGV hiervon 10 %, höchstens jedoch 1.5 Millionen Franken, an den Kanton zu entrichten.</p> <p>² Bestehen während mehrerer Jahre nach der Reservenbildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 36* Prämien und Beiträge*</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung.*</p> <p>² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.*</p> <p>³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.</p> <p>⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.*</p>	<p>§ 28 Prämienbemessung</p> <p>¹ Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken.</p> <p>² Die SGV erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten.</p> <p>³ Sie kann eine Mindestprämie festsetzen.</p> <p>2.5. Präventions- und Interventionsbeiträge</p> <p>§ 31 Beiträge der Versicherten</p> <p>¹ Die Versicherten haben der SGV neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Prävention und Intervention zu entrichten. Diese werden mit der Prämienrechnung erhoben.</p> <p>² Die Beiträge werden als Zusatz im Prämientarif festgelegt.</p> <p>³ Sie sind so zu bemessen, dass die Einnahmen ausreichen, um Folgendes zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die gesetzlichen Aufgaben der SGV bezüglich Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehr;b) die Verwaltungskosten der SGV für diese Tätigkeitsbereiche. <p>⁴ Die Vorschriften über die Prämien sind für die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 37* Reservefonds</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung hat die ihren Verpflichtungen entsprechenden Reserven zu äufnen. Der Reservefonds soll im Minimum 2,5 Promille und im Maximum 4,5 Promille des Versicherungsbestandes betragen.</p>	<p>§ 4 Reserven</p> <p>¹ Die SGV hat entsprechend ihren Verpflichtungen über ausreichende Reserven zu verfügen.</p> <p>² Die Höhe der Reserven wird mit versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt und durch eine externe Fachperson periodisch überprüft.</p> <p>³ Das Risikomass ist zwei Mal ein 200-jähriges Ereignis (Expected Shortfall) zum Sicherheitsniveau 99,5 %.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 38* Festsetzung des Prämienatzes im Einzelfall</p> <p>¹ Die Festsetzung der Prämienätze für die einzelnen Gebäude erfolgt durch die Direktion. Gegen ihre Verfügung kann nach § 10 bei der Verwaltungskommission Beschwerde eingereicht werden.</p>	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>
<p>§ 39 Fälligkeit der Prämie Prämienbezug Gesetzliches Pfandrecht</p> <p>¹ Die Teilprämie wird mit dem Beginn der Haftung der Gebäudeversicherung fällig; die Jahresprämie wird fällig mit dem Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar).</p> <p>² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion</p> <p>³ Die Prämienrechnungen, welche auf rechtskräftigen Einschätzungen und Prämienfestsetzungen beruhen, sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.</p> <p>⁴ Für die letzte verfallene Jahresprämie und für die Prämie des laufenden Jahres besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht.</p>	<p>§ 30 Durchsetzung</p> <p>¹ Die Prämien werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>² Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.</p> <p>³ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der SGV ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>1.7. Schadenermittlung</p>	<p>2.7. Schadenvergütung</p>
<p>§ 40 Anzeigepflicht Untersuchungsmaßnahmen ¹ Der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadenereignisses sofort der Kantonspolizei oder der Gebäudeversicherung anzuzeigen. Werden Anzeigen aus Verschulden nach mehr als 5 Tagen seit Entdeckung des Schadens eingereicht, ist die Direktion zur Ablehnung des Entschädigungsanspruches berechtigt. ² Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadenereignis werden keine Anzeigen mehr entgegengenommen und die Haftung der Gebäudeversicherung erlischt in jedem Fall. ³ Die Polizeiorgane ordnen von Amtes wegen im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung und - sofern notwendig - unter Beizug von Fachleuten der Gebäudeversicherung oder von anerkannten wissenschaftlichen Fachorganen die erforderliche Untersuchung an. Besteht Verdacht eines Verbrechens, ist die Staatsanwaltschaft sofort zu benachrichtigen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Gebäudeversicherung; in einem Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Über das Ergebnis der Untersuchung ist der Gebäudeversicherung Bericht zu erstatten.*</p>	<p>§ 35 Schadenmeldung ¹ Die Versicherten sind verpflichtet, einen Schaden unverzüglich nach seiner Feststellung der SGV zu melden. ² Die SGV kann die Entschädigung ablehnen oder kürzen, soweit infolge schuldhaft verspäteter Meldung die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. ³ Erfolgt die Meldung nicht innert Jahresfrist seit dem Ereignis, erlischt der Anspruch auf Entschädigung. ⁴ Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>
<p>§ 41 Schadenabschätzung; Verwaltungsgerichtsbeschwerde* ¹ Die Schadenabschätzung ist kostenlos. ² Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Schadenabschätzungen kann der Eigentümer innert 10 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.*</p>	<p><i>Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 4 VRPG). Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (§ 37 Absatz 1 VRPG).</i></p> <p>§ 97 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer innert 10 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 42 Nachträgliche Schäden</p> <p>¹ Wird ein Schaden festgestellt, der bei der Abschätzung nicht bemerkt worden ist, kann innert 30 Tagen seit Feststellung des Schadens, spätestens innert einem Jahr seit dem Schadenereignis, eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>	<p>§ 35 Schadenmeldung</p> <p>⁴ Für Schäden, die bei der Abschätzung nicht bemerkt worden sind, kann bis spätestens einem Jahr seit dem Schadenereignis eine nochmalige Abschätzung verlangt werden.</p>
<p>§ 43 Verbot der Veränderung am Schadenobjekt</p> <p>¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte, es sei denn, dass die Veränderung zur Verhütung weiteren Schadens oder aus Sicherheitsgründen von den zuständigen Organen angeordnet worden ist.</p>	<p>§ 36 Veränderungsverbot</p> <p>¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf an den beschädigten Objekten keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Feststellung des Schadens oder seiner Ursache erschweren könnte. Vorbehalten bleiben Veränderungen zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens sowie Anordnungen der zuständigen Organe.</p> <p>² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unberechtigte Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.</p>
<p>§ 44 Schadenermittlung</p> <p>a) bei geschätzten Gebäuden</p> <p>¹ Der Gebäudeschaden wird nach dem Neuwert ermittelt.</p> <p>² Unterliegt das Gebäude nicht der Neuwertversicherung, bemisst sich der Schaden nach dem Zeitwert.</p> <p>³ Als Grundlage gelten die für die Prämienenerhebung massgebenden Werte. Der Wert noch brauchbarer Brandüberreste ist zu mässigem Anschlag abzuziehen.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt waren, gilt der Abbruchwert als Grundlage der Schadenermittlung.</p> <p>⁵ Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwertes, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der wirkliche Zustandswert entschädigt.*</p> <p>⁶ Vollständig abgeschätzte Gebäudeteile dürfen nicht mehr verwendet werden .</p>	<p>§ 38 Ersatzwert</p> <p>¹ Der Gebäudeschaden bemisst sich grundsätzlich nach dem Versicherungswert.</p> <p>² Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien weniger als 50 % des Neuwerts beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der tatsächliche Zustandswert entschädigt.</p> <p>³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder aufgrund ihres Zustandes abbruchreif waren, werden zum Abbruchwert entschädigt. Als solcher gilt der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 45 b) vor der Einschätzung</p> <p>¹ Bei Gebäuden, die nach § 28 Ziffer 1 angemeldet, aber noch nicht eingeschätzt sind, hat der Versicherungsnehmer den Wert des Gebäudes und den Schaden nachzuweisen.</p>	
<p>§ 46 c) bei Teilschäden</p> <p>¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Schätzungssumme auszumitteln. Beträgt die Schadensumme weniger als 1/5 der Schätzungssumme, ist sie nach den Wiederherstellungskosten zu berechnen. Die Entschädigung ist bei einer Zeitwertversicherung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert zu kürzen.</p> <p>² Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann die Gebäudeversicherung im Einverständnis mit dem Eigentümer eine Minderwertentschädigung ausrichten und auf die Wiederherstellung verzichten.*</p>	<p>§ 40 Teilschaden</p> <p>¹ Bei Teilschäden ist der Schaden nach dem Verhältnis des beschädigten Teiles zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert auszumitteln.</p> <p>² Beträgt die Schadensumme weniger als 1/5 des Ersatzwerts, ist sie nach den effektiven Wiederherstellungskosten zu berechnen. Bei einer Zeitwertversicherung wird die Entschädigung um den sich durch die Wiederherstellung ergebenden Mehrwert gekürzt.</p> <p>³ Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine angemessene Minderwertentschädigung vergütet werden.</p>
<p><i>1.8. Schadenvergütung</i></p>	
<p>§ 47 Grundsatz Teuerungszuschläge</p> <p>¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, vergütet die Gebäudeversicherung den ermittelten Schaden.</p> <p>² Werden die Wiederherstellungskosten nicht von Gesetzes wegen vergütet (§ 46), wird zur Schadensumme für einen Teuerungsanstieg vom Beginn des Schadenjahres bis zum Schadeneintritt ein prozentualer Zuschlag ausgerichtet. Dieser wird berechnet aus der Differenz der im Schadenjahr und der im folgenden Jahr in den Versicherungswerten erfassten Baukostenteuerung (§ 26), pro rata der massgebenden Zeit und aufgerundet auf ganze Monate.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 48* Bemessung der weiteren Entschädigungen</p> <p>¹ Als Räumungskosten nach § 13 litera a sind die ausgewiesenen Kosten zu vergüten. Die Entschädigung darf folgende Grenzen nicht überschreiten:</p> <p>a) bei Feuer, Rauch, Hitze, Elektrizität, Blitzschlag und Explosion (§ 12 lit. a-d): 8% der Schadenssumme;</p> <p>b) bei den übrigen Schäden (§ 12 lit. e und g): 4% des Versicherungswertes.</p> <p>² In besonderen Fällen kann die Direktion höhere Aufräumungskosten vergüten.</p> <p>³ Weitere Entschädigungen nach § 13 werden angemessen festgesetzt.</p>	<p>§ 42 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die SGV ersetzt zusätzlich zur Leistung für den Gebäudeschaden:</p> <p>a) die notwendigen Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten, soweit sie das Gebäude oder die unmittelbare Gebäudeumgebung betreffen, höchstens aber 8 % der Schadenssumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden. In besonderen Fällen kann die SGV höhere Kosten vergüten;</p> <p>b) die Kosten für zweckmässige Massnahmen zur Verhütung weiteren Schadens, wie die Errichtung von Notdächern und Stützen. Dienen solche Massnahmen auch weiteren Zwecken, vergütet die SGV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil;</p> <p>c) Schäden am Gebäude sowie an anderen Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen, die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind.</p> <p>² Erfolgt die Entschädigung des Gebäudeschadens zum Abbruchwert, werden keine Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten erstattet.</p>
<p>§ 49 Verlust des Schadenersatzanspruches</p> <p>¹ Ist gerichtlich festgestellt, dass der Eigentümer den Schaden durch eine als Verbrechen bezeichnete Handlung verursacht hat oder als Anstifter, Gehilfe oder Begünstiger beteiligt gewesen ist, hat er den Entschädigungsanspruch verwirkt.</p> <p>² Dies gilt auch dann, wenn die strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist.</p> <p>³ Er wird der Gebäudeversicherung ersatzpflichtig für sämtliche ihr durch sein Verhalten erwachsenen Auslagen.</p>	<p>§ 43 Verlust der Entschädigung</p> <p>¹ Keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn die Eigentümerschaft den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder dabei mitgewirkt hat.</p> <p>² Die Eigentümerschaft wird der SGV ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten verursachten Auslagen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 50 Kürzung der Entschädigung</p> <p>¹ Die Direktion ist berechtigt, die Entschädigungssumme in einem dem Grade des Verschuldens des Eigentümers entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Eigentümer den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zu seiner Minderung geeigneten Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat;b) eine Person, die mit dem Eigentümer in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen er haftbar ist, den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sofern sich der Eigentümer in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;c) der Eigentümer der Gebäudeversicherung innert 30 Tagen eine erhöhte Schadengefahr des Gebäudes vorsätzlich nicht angezeigt oder den Schätzungsorganen die die Prämienfestsetzung beeinflussenden Tatsachen vorsätzlich verschwiegen hat;d) der Eigentümer den Schaden dadurch erhöht hat, dass er, ohne dass es durch die Umstände geboten war, Gebäudeüberreste niedrigerissen oder deren Niederreißen veranlasst hat;e) der Schaden durch unbefugtes Eingreifen in die elektrischen Anlagen oder durch nicht behobene Mängel innerhalb einer behördlich festgesetzten Frist entstanden ist.	<p>§ 44 Kürzung der Entschädigung</p> <p>¹ Die SGV ist berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Eigentümerschaft entsprechenden Verhältnis, höchstens aber um 2/3 zu kürzen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Eigentümerschaft den Schaden grobfahrlässig verursacht hat oder der Schaden auf eine offenkundige Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;b) eine Person, die mit der Eigentümerschaft in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen sie haftbar ist, den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, sofern sich die Eigentümerschaft in der Beaufsichtigung dieser Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat;c) der Schaden durch nicht behobene Mängel oder unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einem anderen Aufgabenträger festgesetzten Frist oder durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage entstanden ist. <p>§ 33 Anzeigepflicht</p> <p>² Ist die Anzeigepflicht verletzt worden, fordert die SGV die entgangenen Prämien, höchstens aber 5 Jahresprämien, nach. Zudem kann sie ihre Leistungen im Schadenfall kürzen, soweit die Gefahrerhöhung den Schaden vergrössert hat</p> <p>§ 36 Veränderungsverbot</p> <p>² Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, soweit durch unrechtmässige Veränderung am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht worden ist.</p>
<p>§ 51 Schutz der Pfandgläubiger</p> <p>¹ Die teilweise oder gänzliche Verwirkung des Entschädigungsanspruches gilt nicht gegenüber dem Grundpfandgläubiger.</p> <p>² Im Falle der Zahlungsleistung gehen die Rechte des Grundpfandgläubigers auf die Gebäudeversicherung über.</p>	<p>§ 45 Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruches gilt nicht gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern, soweit diese nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind.</p> <p>² Im Falle der Zahlung gehen die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	Grundpfandgläubiger auf die SGV über.
<p>§ 52 Keine Kürzung bei leichter Fahrlässigkeit</p> <p>¹ Hat sich der Eigentümer einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des § 50 litera b schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen den Schaden leichtfahrlässig verursacht, wird die Entschädigungssumme nicht gekürzt.</p>	
<p>§ 53* ...</p>	
<p>§ 54 Auszahlung</p> <p>a) allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn*</p> <p>a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;</p> <p>b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist. Die Wiederherstellung ist in der Regel vom Eigentümer oder dessen Erben vorzunehmen. Wenn sie innerhalb des Kantons nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzubauen und zu entfernen. In der Höhe des Zeitwertes erfolgt die Auszahlung, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist;</p> <p>c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;</p> <p>d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.</p> <p>Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.</p> <p>² ...*</p> <p>³ Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.*</p> <p>⁴ Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.*</p>	<p>§ 46 Auszahlung</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auszahlung in der Verordnung.</p> <p>² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 ZGB bleiben gewahrt.</p> <p>§ 41 Verzicht auf Wiederherstellung</p> <p>¹ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude nicht innerhalb von drei Jahren durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufgebaut, erfolgt die Auszahlung in der Höhe des Zeitwerts.</p> <p>² Bei Teilschäden entspricht die Versicherungsleistung dem Zeitwert, der auf den nicht fristgerecht wiederhergestellten Teil entfällt.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Wiederherstellung angemessen erstreckt werden, längstens aber bis zehn Jahre nach dem Schadenereignis.</p> <p>⁴ Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigt werden.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>⁵ Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.*</p> <p>§ 55 b) Rechte der Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Die Rechte der Grundpfandgläubiger werden nach Artikel 822 ZGB gewahrt.</p> <p>² Bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes wird die Entschädigung dem Versicherungsnehmer ausgezahlt.</p> <p>³ Die Auszahlung an die Grundpfandgläubiger erfolgt ihrem Rang nach. Bei einem Verzicht eines im Rang vorgehenden Grundpfandgläubigers oder bei Bestehen einer leeren Pfandstelle oder bei abbezahlten, aber nicht gelöschten Pfandschulden geht der Anspruch auf den nächstfolgenden über.</p>	
<p>§ 56 Rückgriff</p> <p>¹ Drittpersonen sind der Gebäudeversicherung nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Versicherungsvertragsgesetzes haftbar. Bei besonders leichtem Verschulden kann auf einen Rückgriff verzichtet werden.</p> <p>§ 57 Rückforderung</p> <p>¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die Direktion eine entsprechende Rückforderung geltend machen.*</p> <p>² Das Rückforderungsrecht erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach der Schadenersatzleistung</p>	<p>§ 47 Rückgriff und Rückforderung</p> <p>¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die SGV auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.</p> <p>² Kein Rückgriffsrecht besteht gegen Ersatzpflichtige, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese einstehen muss, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben.</p> <p>³ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten, kann die SGV bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Schadenereignis eine entsprechende Rückerstattung verfügen. Eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p data-bbox="174 264 685 296">1.9. Leistungen zur Schadenverhütung</p> <p data-bbox="174 360 584 392">§ 58 Ausrichtung von Beiträgen</p> <p data-bbox="174 400 1137 552">¹ Zur Förderung der Brandverhütung, des Feuerwehrwesens und zur Unterstützung von Massnahmen, mit denen für versicherte Gebäude eine dauernde Verminderung der Feuers- und Elementarschadensgefahr bezweckt wird, richtet die Gebäudeversicherung Beiträge aus. Ausgenommen sind Beiträge an Uferschutzbauten.</p> <p data-bbox="174 555 237 579">² ...*</p> <p data-bbox="174 587 1128 647">³ Die Beitragsberechtigung und die Höhe der Beiträge werden durch die Vollzugsverordnung geregelt. Die Erfordernisse der Raumplanung sind zu beachten.</p>	<p data-bbox="1160 344 1794 376">3. Brandschutz und Elementarschadenprävention</p> <p data-bbox="1160 400 1368 432">3.1 Allgemeines</p> <p data-bbox="1160 448 1570 480">§ 50 Ausrichtung von Beiträgen</p> <p data-bbox="1160 496 2096 584">¹ Zur Förderung von Präventionsmassnahmen der Versicherten, mit denen für das Gebäude eine Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr bezweckt wird, kann die SGV Beiträge ausrichten.</p> <p data-bbox="1160 592 2123 711">² Sie kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt auch Beiträge an die Kosten koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz, leisten. Solche Massnahmen müssen einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten.</p> <p data-bbox="1160 719 2101 815">³ Die SGV kann sich fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern.</p> <p data-bbox="1160 823 2123 919">⁴ Der Regierungsrat regelt die Beitragsbedingungen und die Höhe der Beiträge in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in einem Reglement ermächtigen.</p> <p data-bbox="1160 951 1413 983">4. Feuerwehrwesen</p> <p data-bbox="1160 999 1760 1031">4.1. Auftrag und Organisation der Feuerwehren</p> <p data-bbox="1160 1054 1458 1086">§ 78 Beiträge der SGV</p> <p data-bbox="1160 1094 1984 1126">¹ Die SGV richtet zur Förderung des Feuerwehrwesens Beiträge aus.</p> <p data-bbox="1160 1134 2089 1190">² Bei der Festsetzung der Beiträge ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1160 1198 2123 1294">³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung. Er kann die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den Kommandoakten ermächtigen.</p>
<p data-bbox="174 1374 439 1406">2. Brandverhütung</p>	<p data-bbox="1160 1342 1854 1374">3. Brandschutz und Elementarschadenprävention</p> <p data-bbox="1160 1398 1391 1430">3.2 Brandschutz</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 59 Vollzug Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Baubehörden und die Gebäudeversicherung sind mit dem Vollzug der Brandverhütungsvorschriften betraut.</p> <p>² Die Oberaufsicht über das gesamte Brandverhütungswesen übt der Regierungsrat aus.</p>	<p>§ 52 1. Vollzug und Aufsicht</p> <p>¹ Der Vollzug des Brandschutzes obliegt der SGV.</p> <p>² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Brandschutzwesen aus.</p>
<p>§ 60 Allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht</p> <p>¹ Jedermann hat im Umgang mit Feuer und Licht, beim Gebrauche feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und bei der Verwendung von Apparaten, Maschinen, Motoren, elektrischen und anderen Einrichtungen die zur Vermeidung eines Brandausbruches oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.</p> <p>² Familienvorstände, Vorsteher von Anstalten und Leiter von Betrieben haben für die Beachtung der Vorschriften über die Brandverhütung durch die ihnen unterstellten Personen zu sorgen.</p> <p>³ In den Schulen sind die Kinder über die bestehenden Feuersgefahren und die notwendigen Verhaltensmassnahmen aufzuklären.</p>	<p>§ 53 2. Anforderungen an den Brandschutz</p> <p>a) Sorgfaltspflicht</p> <p>¹ Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.</p> <p>² Wer Hilfspersonen einsetzt oder andere Personen zu beaufsichtigen hat, sorgt dafür, dass die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.</p>
	<p>§ 54 b) Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Sicherheit von Personen gewährleistet ist und Tiere und Sachen genügend geschützt sind;b) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch vorgebeugt wird;c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;d) die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;e) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird. <p>² Der Brandschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 61 Brandverhütungsvorschriften</p> <p>¹ Die Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Brandausbrüche, Explosionen, Elektrizitäts- und Elementarschäden möglichst gesichert sind.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt dem Stande der Technik angepasste Vorschriften über die Brandverhütung. Er kann Richtlinien allgemein anerkannter Fachinstanzen ganz oder teilweise als verbindlich erklären.</p>	<p>§ 55 c) Brandschutzvorschriften</p> <p>¹ Es gelten die Brandschutzvorschriften, die vom zuständigen Organ gemäss Interkantonaler Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für verbindlich erklärt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat kann in der Verordnung weitere Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften erlassen oder diese Kompetenz der SGV zur Regelung in einem Reglement übertragen.</p>
<p>§ 62 Elektrische Installationen</p> <p>¹ Für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Einrichtungen jeder Art in den bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen und die sich darauf stützenden Vorschriften der Vollzugsverordnung.</p> <p>² Die Direktion wacht darüber, dass die Kontrolle der Hausinstallationen durch die Energielieferanten ordnungsgemäss die Brandverhütung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen umfasst.</p> <p>³ Die Direktion überprüft ihrerseits die bei ihr versicherten elektrischen Einrichtungen auf das Bestehen von Brandgefahren.</p>	<p>§ 64 5. Elektrische Installationen</p> <p>¹ Die Netzbetreiberinnen haben der SGV nicht fristgerecht eingereichte oder ungenügende Sicherheitsnachweise zu melden.</p>
<p>§ 63 Blitzschutzvorrichtungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung prüft Gebäudeblitzschutzvorrichtungen und erlässt die notwendigen Verfügungen.</p> <p>² Gebäudeblitzschutzvorrichtungen dürfen nur von fachkundigen Personen erstellt und instand gehalten werden, die von der Direktion hiezu ermächtigt worden sind.</p> <p>³ Blitzeinschläge sind vom Gebäudeeigentümer der Gebäudeversicherung zu melden, auch wenn sie keinen Schaden angerichtet haben.</p>	<p>§ 63 4. Blitzschutzsysteme</p> <p>¹ Blitzschutzsysteme dürfen nur von Fachpersonen erstellt und gewartet werden.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die erforderliche fachliche Qualifikation.</p> <p>³ Fachpersonen sind verpflichtet, sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register einzutragen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 64* Feuerschau 1 Die Gebäudeversicherung regelt die Feuerschau in den Gemeinden.</p> <p>§ 65 Verfahren bei Mängeln 1 Die Direktion erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung der Mängel. 2 Der Eigentümer ist berechtigt, innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung zuhanden der Verwaltungskommission bei der Gebäudeversicherung schriftlich Beschwerde einzureichen.</p> <p>§ 66 Zwangsweise Behebung der Mängel 1 Wird die Verfügung innert der festgesetzten Frist nicht befolgt, wird sie nach den §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vollstreckt. 2 Der Eigentümer ist haftbar für die Kosten. Der Gebäudeversicherung steht hierfür ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht. 3 Der Kostenentscheid ist einem Gerichtsurteil gleichgestellt.</p>	<p>§ 65 6. Brandschutzkontrollen a) Kontrollen 1 Die SGV kann, unter Berücksichtigung der Brand- und Explosionsgefahr sowie der Personengefährdung, die folgenden Kontrollen durchführen: a) Bau- und Abnahmekontrollen; b) periodische Kontrollen von Bauten und Anlagen; c) periodische Kontrollen von wärme-, haus- und sicherheitstechnischen Anlagen. 2 Sie kann die Kontrollen für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien sowie für einzelne Komponenten Fachpersonen übertragen. 3 Die Kontrollen sind wenn möglich im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen.</p> <p>§ 66 b) Mängelbehebung 1 Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall. 2 Bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung kann die SGV alle nötigen Sofortmassnahmen verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. 3 Die Vollstreckung richtet sich im Übrigen nach den §§ 83 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹.</p>

¹ BGS 124.11.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>2.2. Feuerungsanlagen</p>	
<p>§ 67 Unterhaltspflicht*</p> <p>¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Anlageneigentümer.*</p> <p>² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.*</p>	<p>§ 58 3. Feuerungsanlagen</p> <p>a) Unterhaltspflicht</p> <p>¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft der Anlagen.</p> <p>² Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind.</p>
<p>§ 68* Sicherheitstechnische Wartung*</p> <p>¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.*</p> <p>² Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.*</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung kann die nötigen Weisungen erlassen.*</p>	<p>§ 59 b) Sicherheitstechnische Wartung</p> <p>¹ Mit der sicherheitstechnischen Wartung sollen Personensicherheit und Brandschutz garantiert werden.</p> <p>² Sie hat fachgerecht nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Sie besteht aus der Kontrolle und wenn nötig der Reinigung der Feuerungsanlage.</p> <p>³ Die SGV kann die nötigen Weisungen erlassen.</p>
<p>§ 69 Zweckmässige Zeitabstände*</p> <p>¹ Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.*</p>	<p>§ 60 c) Zweckmässige Zeitabstände</p> <p>Die Zeitabstände zwischen den sicherheitstechnischen Wartungen sind in Absprache mit der Fachperson anlage- und nutzungsbezogen festzulegen. Zu berücksichtigen sind namentlich Herstellerangaben, technische Spezifikationen, Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 69bis* Zulassung der Fachperson</p> <p>¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der Gebäudeversicherung erforderlich.</p> <p>² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus. Wer ausserkantonaler Monopolkonzessionär eines Kaminfegerkreises ist, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung.</p> <p>³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:</p> <p>a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;</p> <p>b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.</p> <p>⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die Gebäudeversicherung führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.</p>	<p>§ 61 d) Zulassung der Fachperson</p> <p>¹ Für die Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist eine Zulassung der SGV erforderlich.</p> <p>² Die Zulassung setzt das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeisterin oder Kaminfegermeister oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.</p> <p>³ Die zugelassenen Fachpersonen sind verpflichtet:</p> <p>a) zur Übernahme der sicherheitstechnischen Wartung im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten;</p> <p>b) zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung.</p> <p>⁴ Kontroll- und Reinigungsarbeiten können unter Aufsicht der Fachperson auch durch Kaminfegerinnen oder Kaminfeger oder Personen mit gleichwertiger Ausbildung und Lernende durchgeführt werden.</p> <p>⁵ Die SGV führt eine öffentliche Liste der zugelassenen Fachpersonen.</p>
<p>§ 69ter* Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Anlageneigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können. Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.</p> <p>² Die Gebäudeversicherung kann die Einhaltung der Unterhaltspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen.</p> <p>³ Die Fachperson hat dem Anlageneigentümer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.</p> <p>⁴ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der Gebäudeversicherung Meldung zu erstatten.</p>	<p>§ 62 d) Dokumentations-, Mitwirkungs- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Eigentümerschaft der Anlage und die Fachperson müssen die sicherheitstechnische Wartung und das vereinbarte Kontrollintervall in geeigneter Weise dokumentieren und bei Bedarf belegen können.</p> <p>² Die Fachperson hat der Eigentümerschaft festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Bei grosser Gefahr oder wenn Mängel trotz wiederholter Aufforderung nicht behoben werden, hat die Fachperson der SGV Meldung zu erstatten.</p> <p>§ 66 b) Mängelbehebung</p> <p>¹ Die SGV erlässt die erforderlichen Verfügungen zur Behebung festgestellter Mängel, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörde im Unterlassungsfall.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>3.3. Elementarschadenprävention</p> <p>§ 67 Objektschutz</p> <p>¹ Gebäude sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.</p> <p>² Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude haben die notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz des Gebäudes vor Elementarereignissen zu ergreifen:</p> <p>a) bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen;</p> <p>b) nach einem Schadenereignis.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die massgebenden Schutzziele. Er kann Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären und zusätzliche Vorschriften erlassen. Er kann diese Kompetenz auch der SGV übertragen.</p> <p>§ 68 Fachbericht</p> <p>¹ Die Errichtung von Gebäuden sowie bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Gebäuden benötigen einen Fachbericht Elementarschadenprävention der SGV.</p> <p>² Die Baubehörde legt die notwendigen Massnahmen gemäss Fachbericht in der Baubewilligung fest.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen sowie weitere Einzelheiten in der Verordnung.</p>
<p>3. Feuerwehrwesen</p>	<p>4. Feuerwehrwesen</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 70 Vollzug Oberaufsicht</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung und die Gemeinden sind mit dem Vollzug der Vorschriften über die Feuerwehr betraut.</p> <p>² Die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen übt der Regierungsrat aus.</p>	<p>§ 70 Vollzug und Aufsicht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Feuerwehr.</p> <p>² Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt der SGV und wird durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin ausgeübt. Die SGV untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p> <p>³ Die SGV erlässt in den Kommandoakten die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation, Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr;b) den Übungsdienst und das Kurswesen;c) den Einsatz und die Alarmorganisation. <p>⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse.</p> <p>⁵ Sie betreibt für die Feuerwehren ein zentrales Administrationssystem. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.</p>
<p>§ 71 Orts- und Regionalfeuerwehren</p> <p>¹ Jede Gemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Sie hat für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die persönliche Ausrüstung und die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmeinrichtungen, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.</p> <p>² Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden in gegenseitigem Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Eine solche Regelung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Gemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.</p>	<p>§ 71 Ortsfeuerwehren</p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde hat eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden haben für genügende und zweckdienliche Einrichtungen aufzukommen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Alarmeinrichtungen, ICT-Infrastruktur, Gerätschaften und Wasserbezugsorte vorhanden und einsatzbereit sind.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten der Feuerwehr, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden.</p> <p>§ 72 Regionalfeuerwehren</p> <p>¹ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Einwohnergemeinden in gegenseitigem Einverständnis und mit Zustimmung der SGV zur Organisation einer einzigen Feuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>² Die SGV ist befugt, zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Einwohnergemeinden die Schaffung von Regionalfeuerwehren oder andere Massnahmen anzuordnen und die von den Gemeinden zu erfüllenden Bedingungen festzulegen.</p> <p>³ Entscheide der SGV nach Absatz 1 und 2 unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.</p>
<p>§ 72 Betriebsfeuerwehren</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission kann einem privaten oder öffentlichen Betrieb die Organisation einer eigenen Feuerwehr gestatten. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, kann ein Betrieb verpflichtet werden, Feuerschutzvorkehren zu treffen oder eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.*</p> <p>² Die Betriebsfeuerwehr ist in der Regel der Ortsfeuerwehr unterstellt und hat, wenn nötig, auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die Verwaltungskommission entscheidet über Ausnahmefälle.*</p> <p>³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die Verwaltungskommission. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht bei der Ortsfeuerwehr befreit.*</p>	<p>§ 73 Betriebsfeuerwehren</p> <p>¹ In Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr kann die SGV den Betrieb berechtigen oder verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.</p> <p>² Die von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehren haben bei Bedarf auch ausserhalb des Betriebes mitzuwirken. Die SGV entscheidet über Ausnahmefälle.</p> <p>³ Die Angehörigen der Betriebsfeuerwehr sind nach Möglichkeit aus dem Betriebsort zu rekrutieren. In Streitfällen entscheidet die SGV. Bei der Betriebsfeuerwehr eingeteilte Personen sind von der Dienstpflicht in einer Solothurner Orts- oder Regionalfeuerwehr befreit.</p>
	<p>§ 74 Feuerwehren mit Sonderaufgaben</p> <p>¹ Die SGV kann einzelnen Orts-, Betriebs- oder Regionalfeuerwehren Sonderaufgaben zuweisen.</p> <p>² Sie schliesst mit den Trägerinnen der Feuerwehren mit Sonderaufgaben Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.¹</p>
<p>§ 73 Aufgabe der Feuerwehr</p> <p>¹ Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen</p>	<p>§ 69 Aufgaben</p> <p>¹ Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.</p>

¹ BGS 712.922.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.*</p> <p>² Die Hilfeleistung und der Einsatz bei Herznotfällen durch die Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.*</p>	<p>² Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.</p> <p>³ Die Mitwirkung der Feuerwehren in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.</p>
<p>³ Die Pflicht zur Hilfeleistung in andern Gemeinden und der Entschädigungsanspruch werden durch die Verwaltungskommission geregelt.</p>	<p>§ 77 Nachbarhilfe</p> <p>Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die SGV regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
	<p>§ 75 Feuerwehrreglement</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden und Betriebe mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. Dieses ist nach Anhörung der SGV vom Departement zu genehmigen.</p> <p>² Die SGV regelt den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements in den Kommandoakten.</p>
	<p>§ 76 Wasserbezugsorte</p> <p>¹ Als Wasserbezugsorte im Sinne von § 71 Absatz. 2 gelten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und Wasserleistung sowie ausreichendem Druck.</p> <p>² Wo Hydrantenanlagen nicht genügen oder aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden können, bestimmt die SGV, was an deren Stelle treten soll.</p> <p>³ Sind Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, hat die Eigentümerschaft den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>⁴ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der Wasserbezugsorte für die Feuerwehr wie Hydranten, Löschwasserbehälter, Löschweiher und ähnliche Einrichtungen zu dulden.</p> <p>⁵ Die SGV regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>
<p>§ 74 Beanspruchung von Sachen</p> <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und andere Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>§ 91 Inanspruchnahme von Sachen</p> <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommando zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen sind angemessen zu entschädigen.</p>
<p>§ 75 Rückgriff</p>	<p>§ 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten</p> <p>¹ Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann festlegen, dass die Kosten weiterer notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde;b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm; die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement;c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen. <p>³ Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten:*</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelleb) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses. <p>⁴ Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.*</p>	<p>Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist den Einwohnergemeinden für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.</p> <p>² Auch ohne Nachweis eines Verschuldens können sie die Einsatzkosten einfordern von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Verursacher oder der Verursacherin bei Einsätzen der ABC-Wehr sowie bei Unfällen mit Verkehrsmitteln;b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie in besonderen und ausserordentlichen Lagen) Hilfe geleistet wurde;c) der Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm;d) Antragstellenden für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss kommunalem Feuerwehrreglement. <p>³ Mehrere Ersatzpflichtige haften für die Einsatzkosten solidarisch.</p> <p>⁴ Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist ein von der Einwohnergemeinde zu erlassender Gebührentarif.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinde verfügt den Ersatz der Einsatzkosten nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GG)¹.</p> <p>§ 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen</p> <p>¹ Die Eigentümerschaft von automatischen Brandmelde- und Löschanlagen hat den Einwohnergemeinden für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr eine jährlich wiederkehrende Gebühr gemäss kommunalem Gebührentarif zu entrichten.</p> <p>² Die Anschluss- und Unterhaltsgebühren richten sich im Übrigen nach dem kantonalen Gebührentarif (GT)² vom 8. März 2016.</p>

¹ BGS 131.1.

² BGS 615.11.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 76 Dienstpflicht</p> <p>¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.*</p> <p>² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für Dienstleistungen in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 72 Absatz 3.</p> <p>§ 77 Dauer der Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.</p> <p>² Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*</p> <p>³ Ist die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat die geltende Dienstpflicht nach Anhörung der Gemeinde auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.*</p> <p>⁴ Für selbständige Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1-3 sinngemäss.*</p>	<p>§ 80 Beginn und Dauer</p> <p>¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.</p> <p>² Die Dienstpflicht dauert entweder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 48 Jahre alt wird, oder endet nach 25 erfüllten Dienstjahren.</p> <p>³ Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.</p> <p>⁴ Für anerkannte Betriebsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 sinngemäss.</p> <p>§ 82 Erfüllung der Dienstpflicht</p> <p>¹ Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:</p> <p>a) aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;</p> <p>b) Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.</p> <p>² Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden. Für die Dienstleistung in einer Betriebsfeuerwehr gilt § 73 Absatz 3.</p>
	<p>§ 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden oder Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren können Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.</p> <p>² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 19. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 77^{bis}* Befreiung von der Dienstpflicht</p> <p>¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwangere; b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <p>² Der Regierungsrat kann Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>	<p>§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht</p> <p>¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwangere; b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss. <p>² Der Regierungsrat kann in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht befreien.</p>
<p>³ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p>	<p>§ 88 Ersatzabgabe</p> <p>⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.</p>
<p>§ 77^{ter}* Befreiung vom persönlichen Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Gemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des persönlichen Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>	<p>§ 83 Befreiung vom Feuerwehrdienst und der Ersatzabgabepflicht</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann in ihrem Feuerwehrreglement weitere Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.</p>
<p>§ 78* Ersatzpflicht</p> <p>¹ Wer nicht in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist, hat, solange eine Dienstpflicht besteht, eine von der Gemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 88 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Gesondert veranlagte Staatssteuern sind dabei nicht zu berücksichtigen.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>^{1bis} Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.*² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 10 Franken, im Maximum 150 Franken. Die Verwaltungskommission kann das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung anpassen.^{1)*}</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p>	<p>² Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 20 Franken, im Maximum 400 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>⁴ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Einwohnergemeinde zurückerstattet.</p>
<p>⁴ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.*</p> <p>⁵ Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.*</p> <p>⁶ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 77^{bis} von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.*</p>	<p>§ 89 Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>² Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.</p> <p>³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einer Partnerin oder einem Partner, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>
<p>§ 79* ...</p>	
<p>§ 80 Pflicht zur Bekleidung eines Grades</p> <p>¹ Jeder Dienstpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.</p> <p>² Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen</p>	<p>§ 84 Aktiver Feuerwehrdienst</p> <p>¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.</p> <p>² Sie können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter</p>

¹⁾ Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 400 Franken festgelegt; vgl. BGS [618.23](#).

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Kurse mit Erfolg besucht haben. ³ Die Wahl der Feuerwehroffiziere erfolgt durch den Gemeinderat. ⁴ Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.*</p>	<p>tigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. ³ Die Dienstleistenden haben Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes.</p>
	<p>§ 85 Massgebende Feuerwehr</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich in der Feuerwehrorganisation der Wohnsitzgemeinde oder in einer von der SGV anerkannten Betriebsfeuerwehr geleistet.</p> <p>² Er kann auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden, sofern dies:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehropflichtigen Person, zweckmässig ist;b) der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde zulässt. <p>³ Über das Gesuch entscheidet unter Anhörung der Wohnsitzgemeinde die SGV.</p>
	<p>§ 86 Erwerbsausfallentschädigung</p> <p>¹ Die Erwerbsausfallentschädigung bei Kursbesuchen ist Sache der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren.</p> <p>² Lohnzahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an Angehörige der Orts- oder Regionalfeuerwehren werden durch die Einwohnergemeinden zu 80 %, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbssersatzordnung, rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstausfall der Selbstständigerwerbenden entschädigt.</p> <p>³ Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer haben in jedem Fall pro Arbeitstag Anspruch auf das Minimum gemäss der eidgenössischen Erwerbssersatzordnung.</p>
	<p>§ 87 Unfallversicherung</p> <p>Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass die Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie Personen, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden, angemessen gegen Unfall versichert sind.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 81 Kurse</p> <p>¹ Zur Förderung des Feuerwehrwesens organisiert die Gebäudeversicherung Kurse. Art und Dauer der Kurse werden in der Vollzugsverordnung geregelt.</p>	<p>§ 70 Vollzug und Aufsicht</p> <p>³ Die SGV erlässt in den Kommandoakten die nötigen Weisungen insbesondere betreffend:</p> <p>b) den Übungsdienst und das Kurswesen;</p> <p>⁴ Die SGV ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse.</p>
<p>§ 81^{bis} Beschaffung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann für die Feuerwehren</p> <p>a) die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute beschaffen und zu diesem Zweck ein zentrales Lager betreiben;</p> <p>b) koordinierte Beschaffungen für Material, Gerätschaften und Fahrzeuge durchführen.</p> <p>² Sie überwälzt ihre Aufwendungen für die Beschaffungen und die Lagerführung auf die Träger der Feuerwehren.</p>	<p>§ 79 Beschaffung</p> <p>¹ Die Mittel der Feuerwehren werden für die Einwohnergemeinden zentral durch die SGV beschafft. Sie führt zu diesem Zweck ein Zentrallager.</p> <p>² Die SGV kann einzelne Beschaffungen an die Einwohnergemeinden delegieren.</p>
<p>4. Elementarschadenhilfe</p>	<p>5. Elementarschadenfonds</p>
<p>§ 82 Katastrophenhilfe</p> <p>¹ Für die bei Katastrophen zu treffenden Massnahmen sowie für die Deckung der daraus entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Katastrophengesetz) vom 5. März 1972¹⁾.</p>	
<p>§ 83 Elementarschadenfonds</p> <p>¹ Der Gebäudeversicherung wird ein von ihr zu verwaltender Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen, wofür jährlich separat</p>	<p>§ 94 Verwaltung</p> <p>¹ Der SGV ist ein Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden angeschlossen.</p> <p>² Sie verwaltet den Fonds und legt darüber jährlich separat Rechnung ab.</p>

¹⁾ BGS [122.151](#).

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>Rechnung abzulegen ist. An diesen Fonds haben sich der Staat mit 50%, die Gebäudeversicherung mit 25% und die Einwohnergemeinden mit 25% zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsgrundsätzen festgelegt.</p> <p>² Der Fonds ist durch entsprechende Beiträge der Beteiligten zu äufnen. Der Anfangsbestand bei Inkrafttreten des Gesetzes wird auf 150000 Franken festgesetzt. In den folgenden Jahren sind Beiträge in der gleichen Höhe zu entrichten. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Kreise die weitere Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.</p> <p>³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.</p>	<p>§ 95 Finanzierung</p> <p>¹ Am Elementarschadenfonds haben sich der Staat mit 50 %, die SGV mit 25 % und die Einwohnergemeinden mit 25 % zu beteiligen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird vom Regierungsrat nach Finanzausgleichsgrundsätzen festgelegt.</p> <p>² Die Beteiligten haben zusammen jährlich einen Beitrag von 150'000 Franken in den Fonds einzubezahlen. Erreicht der Fonds einen Bestand von über 600'000 Franken, kann der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten die Beitragsleistung reduzieren oder vorübergehend aufheben.</p> <p>³ Ergeben sich wegen ausserordentlicher Katastrophenfälle Fehlbeträge, ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz berechtigt, seitens des Staates Vorschüsse an den Fonds zu leisten.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 84 Leistungen des Fonds</p> <p>¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können. Es werden Schäden am Besitz natürlicher Personen sowie von Alp- und ähnlichen Genossenschaften, die der gemeinsamen Nutzung des Bodens dienen, berücksichtigt. Es können auch Schadenentschädigungen an private Anstalten gemeinnütziger Art gewährt werden.</p> <p>² Berücksichtigt werden auch Schadenfälle, deren Versicherung möglich wäre, für deren Nichtversicherung jedoch sehr triftige Gründe bestehen.</p> <p>³ Die Leistungen des Fonds erfolgen in der Regel als Zuschuss zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» gewährten Beiträge. Es können auch an weitere Geschädigte Beiträge ausbezahlt werden, sofern die objektiven Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorhanden sind.</p> <p>⁴ Die Beitragsberechtigung und die obere und untere Grenze des anrechenbaren Schadens (Selbstbehalt und Franchise) regelt ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement.</p>	<p>§ 96 Leistungen des Fonds</p> <p>¹ Der Fonds leistet Beiträge zur Linderung von Elementarschäden, soweit sie nicht versichert werden können.</p> <p>² Die Leistungen des Fonds erfolgen als Ergänzung zu den vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährten Beiträgen.</p> <p>³ Beitragsvoraussetzungen, Anmeldeverfahren, Schadenermittlung, anrechenbarer Schaden sowie Mindestschaden und Selbstbehalt richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien des fondssuisse.</p> <p>⁴ Der Beitrag des Fonds darf unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des fondssuisse 90 % des anrechenbaren Schadens nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragsgewährung in der Verordnung.</p>
<p>§ 85 Schadenursache</p> <p>¹ Berücksichtigt werden die Schäden, die durch Hochwasser, Überschwemmungen, Uferanbrüche, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Lawinen, ausserordentlichen Schneedruck und Sturmwind verursacht werden. Ausgenommen sind Schäden, die Frost, Hagel, Nässe, Trockenheit oder Schädlinge an Kulturen anrichten.</p>	
<p>§ 86 Beitragsberechtigte Objekte</p> <p>¹ Berücksichtigt werden nicht versicherbare Elementarschäden an Boden, Kulturen, Einfriedigungen, Durchlässen, Bodenleitungen, Stützmauern sowie an Wegen, Brücken, Ufern und Wasserversorgungen, soweit nicht der Kanton, Gemeinden oder Weggenossenschaften Werkträger sind. Schäden, die nach § 13 literae a-d von der Gebäudeversicherung entschädigt werden, sind ausgeschlossen. Ebenso werden Waldschäden nicht einbezogen.</p> <p>² Die §§ 14 und 34 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.</p>	

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 87 Anmeldung der Schäden ¹ Nicht versicherbare Elementarschäden sind zuhanden des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» und des kantonalen Elementarschadenfonds im gleichen Verfahren wie die versicherten Elementarschäden an Gebäuden zu melden.</p>	
<p>§ 88 Abschätzung der Schäden ¹ Die Abschätzungen erfolgen nach den Weisungen des Schweizerischen Fonds. Das Abschätzungsverfahren wird im Reglement des Regierungsrates geregelt.</p>	
<p>§ 89 Festlegung der Beitragsleistungen ¹ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung setzt die Beiträge an die Geschädigten aufgrund der Abschätzungsergebnisse fest. Die Beiträge dürfen unter Anrechnung der Beiträge Dritter und des Schweizerischen Fonds 80% des effektiven Schadens nicht übersteigen.</p>	
5. Strafbestimmungen	6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen
	<p>§ 97 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der SGV, die gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse ergehen, kann innert 30 Tagen bei der SGV schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>² Die SGV überprüft die Verfügung und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Einspracheverfahren vor der SGV ist kostenlos. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 90 Straftatbestände und Strafandrohungen</p> <p>¹ Auf Antrag der Direktion ist zu bestrafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer als Gebäudeeigentümer Doppelversicherungsverträge abschliesst, mit einer Busse von 20-500 Franken; b) wer die ihm obliegende Gebäudenummerierung nicht oder nicht weisungsgemäss vornimmt, mit einer Busse von 20-50 Franken; c) wer ein Schadenereignis nicht innert der vorgeschriebenen Frist meldet, mit einer Busse von 20-100 Franken; d) wer dem Verbot der Veränderung am Schadenobjekt zuwiderhandelt, mit einer Busse von 100-600 Franken; e) wer den Vorschriften des § 60 Absatz 1 über die allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht und des § 61 Absatz 1 über die Erstellung und den Unterhalt des Gebäudes zuwiderhandelt, mit einer Busse von 30-400 Franken; f) wer den §§ 62 und 63 über die elektrischen Installationen und die Gebäudeblitzschutzvorrichtungen zuwiderhandelt, mit einer Busse von 30-600 Franken. Strafbar sind der Eigentümer und die Person, welche die Arbeiten ausführt oder ausführen sollte; g) wer eine Verfügung nach § 65 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt, mit einer Busse von 30-600 Franken. Vorbehalten bleibt das Exekutionsverfahren; h) wer sich weigert, die notwendigen Rüssungen vornehmen zu lassen, mit einer Busse von 20-100 Franken; i) wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der Gebäudeversicherung organisierten Feuerwehrcurses nicht Folge leistet, mit einer Busse von 20-100 Franken. 	<p>§ 98 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse von 50 bis 1'500 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Brandschutzvorschriften dieses Gesetzes (§§ 53, 54, 56 und 58), den Ausführungsvorschriften gemäss § 55 oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt; b) Feuerungsanlagen in Missachtung von § 61 ohne Zulassung der SGV sicherheitstechnisch wartet; c) Blitzschutzsysteme in Missachtung von § 63 ohne die erforderliche fachliche Qualifikation erstellt und wartet; d) eine Verfügung nach § 66 zur Behebung von Mängeln nicht fristgerecht befolgt. <p>² Wer vorsätzlich einem Aufgebot zum Besuch eines von der SGV organisierten Feuerwehrcurses nicht Folge leistet, wird mit Busse von 50 bis 300 Franken bestraft.</p> <p>³ Die Strafbehörden teilen der SGV alle gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Strafbefehle und Strafurteile mit.</p>

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
6. Schlussbestimmungen	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>§ 91 Aufhebungsbestimmungen</p> <p>¹ Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:</p> <p>a) das Gesetz über die Gebäudeversicherung und Feuerpolizei vom 7. September 1947¹⁾ und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen;</p> <p>b) allfällige weitere Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.</p>	
<p>§ 92 Gemeindereglemente</p> <p>¹ In Ausführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden die erforderlichen Reglemente zu erlassen oder die bestehenden zu revidieren.</p> <p>² Die Gemeindereglemente und die Reglemente der Betriebsfeuerwehren unterliegen der Genehmigung durch das zuständige Departement.*</p>	<p>§ 99 Übergangsbestimmungen</p> <p>³ Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.</p> <p>⁴ Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten anzupassen.</p> <p>⁵ Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.</p>
<p>§ 93 Vollzugsverordnung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt eine Vollzugsverordnung.</p>	<p>§ 100 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p>

¹⁾ GS 77, 231.

Geltendes Recht	Gesetzesentwurf
<p>§ 94* Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bei Bedarf erlässt der Regierungsrat weitere Übergangsbestimmungen.</p> <p>² Für die Schadenvergütung gilt das im Zeitpunkt der Entdeckung des Schadens geltende Recht.</p> <p>³ Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.</p>	<p>§ 99 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Schadenfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Gesetz erledigt.</p> <p>² Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhobene Rechtsmittel sind von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz zu beurteilen.</p>
<p>§ 95 Inkrafttreten</p> <p>¹ Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1973 in Kraft.</p>	